

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.06.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Syndikusanwälte auch weiterhin von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Zur Begründung des Anliegens wird vorgetragen, dass das Bundessozialgericht in seinen Urteilen vom 3. April 2014, wonach Syndikusanwälte den Rechtsanwälten nicht gleichgestellt und damit auch nicht von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden könnten, ein längst überholtes Berufsbild des Rechtsanwalts zugrunde gelegt habe, das der anwaltlichen Tätigkeit des Syndikusanwalts im Unternehmen oder im Verband in keiner Weise Rechnung trage. Die Tätigkeit eines Syndikusanwalts sei davon geprägt, dass dieser unabhängig und weisungsfrei Rechtsrat erteile. Die äußere Betriebsordnung des Unternehmens oder des Verbands stehe der Unabhängigkeit des Syndikusanwalts nicht entgegen. Daher sei der Syndikusanwalt ein zentraler Bestandteil der Rechtsanwaltschaft. Dies müsse auch in Zukunft so bleiben. Im Interesse der Rechtsanwälte sei es geboten, die sich ständig fortentwickelnde Vielfalt der berufsrechtlich zulässigen Tätigkeitsfelder für die Rechtsanwaltschaft zu bewahren, weil viele Rechtsanwälte im Laufe des Berufslebens zwischen verschiedenen anwaltlichen Tätigkeiten wechselten bzw. sich diese Möglichkeit offen halten wollten. Eine Reduzierung des Anwaltsberufs auf ein bestimmtes Berufsbild würde die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Tätigkeitsfeldern und die Attraktivität des Anwaltsberufs insgesamt und damit die Berufswahlfreiheit der Rechtsanwälte beeinträchtigen. Die vorzunehmende

Klarstellung in der Bundesrechtsanwaltsordnung sei auch für die Arbeitgeber von Syndikusanwälten von hoher Bedeutung. Für viele Anwälte sei es ganz entscheidend, auch nach einem Arbeitgeberwechsel zu einem Unternehmen oder Verband weiter anwaltlich tätig zu bleiben und diesen Status nicht zu verlieren. Insofern sei die rechtliche Absicherung der Tätigkeit des Syndikusanwalts wesentliche Voraussetzung für die Attraktivität von Tätigkeitswechseln. Sie sei zudem unerlässlich, um den Bruch von Versorgungsbiographien der Rechtsanwälte, die zwischen den anwaltlichen Tätigkeitsfeldern wechselten, zu vermeiden und deren Kontinuität zu gewährleisten. Insbesondere sei es Anwälten unzumutbar, wenn sie künftig beim Arbeitgeberwechsel von einer Kanzlei in ein Unternehmen oder in einen Verband in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen müssten, obwohl sie dort – anders als zuvor über das Versorgungswerk – bis zum Erreichen der dort geltenden fünfjährigen Wartefrist nicht mehr für den Fall der Erwerbsminderung abgesichert wären. Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage benötigten die zahlreichen zugelassenen Rechtsanwälte in Unternehmen oder Verbänden so schnell wie möglich Rechtssicherheit hinsichtlich ihres Status und ihrer Altersversorgung.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 15.466 Mitzeichnungen sowie 369 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weiterhin mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Syndikusanwälte sind Anwälte, die im Rahmen eines dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses ihre Arbeitszeit und Arbeitskraft einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber wie etwa einem Unternehmen, Verband oder einer berufsständischen Körperschaft zur Verfügung stellen. Ihre Stellung ist juristisch und berufspolitisch umstritten.

Der gesetzlichen Regelung über „Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen“, wie § 46 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die Syndikusanwälte bezeichnet, liegt nach der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestags-Drucksache 12/7656 vom 24. Mai 1994, Seite 49), nach der Praxis der Rechtsanwaltskammern sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung die sog. Doppelberufstheorie zugrunde. Danach ist der Syndikusanwalt zum einen – meist nebenberuflich – freier, unabhängiger Rechtsanwalt. Zum anderen berät und vertritt er als beschäftigter Unternehmensjurist seinen nichtanwaltlichen Dienstherrn in einem nichtanwaltlichen Zweitberuf. In diesem Zweitberuf hat er also nicht die Stellung, die Rechte und die Pflichten eines Rechtsanwalts.

Anwälte, die bei einer Rechtsanwaltssozietät oder einem selbstständigen Anwalt angestellt sind, können sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) wegen ihrer Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer und im berufsständischen Versorgungswerk von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Diese Personen sind gerade wegen ihrer anwaltlichen Beschäftigung Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer und im Versorgungswerk.

Strittig war in der Vergangenheit, ob diese Befreiungsmöglichkeit auch Syndikusanwälten – und zwar in ihrer Beschäftigung bei dem nichtanwaltlichen Arbeitgeber – zusteht. Die Deutsche Rentenversicherung hat diese Personen bislang befreit, wenn sie die vier Kriterien „Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsvermittlung und Rechtsgestaltung“ in ihrer Tätigkeit erfüllen (sogenannte „4-Kriterien-Theorie“). In der instanzlichen Rechtsprechung der Sozialgerichte wurde diese Frage uneinheitlich entschieden. Infolgedessen herrschte ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit. Manche Gerichte sahen Syndikusanwälte generell für nicht befreiungsfähig an, andere Gerichte haben an die Befreiungsfähigkeit noch nicht einmal die Anforderungen gestellt, die von Seiten der Rentenversicherung erhoben wurden.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit seinen Urteilen vom 3. April 2014 entschieden, dass eine Befreiung dieses Personenkreises von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht in Betracht komme (BSG, Urte. v. 3. 4. 2014 – B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 3/14 R). Die Urteile des BSG, insbesondere die den Urteilen zugrunde liegenden Entscheidungsgründe, liegen zwischenzeitlich vollständig vor. Die Urteile behandeln im Wesentlichen vergleichbare Sachverhalte und sind in

den Entscheidungsgründen hinsichtlich der tragenden rechtlichen Erwägungen identisch.

Das BSG hat seinen Entscheidungen die oben genannte Doppelberufstheorie zugrunde gelegt und die Befreiungsfähigkeit im Ergebnis deshalb abgelehnt, weil Syndikusanwälte gerade nicht wegen ihrer Syndikusbeschäftigung Pflichtmitglieder in der Berufskammer und dem Versorgungswerk seien, sondern unmittelbar wegen ihrer Tätigkeit als Anwalt. Unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit Rechtsanwalt – so das BSG – sei der Syndikus nur in seiner freiberuflichen, versicherungsfreien Tätigkeit außerhalb seines Dienstverhältnisses. Auf die in der Rechtspraxis entwickelte 4-Kriterien-Theorie entsprechend der Befreiungspraxis der Rentenversicherung komme es daher nicht an.

Die fehlende Befreiungsfähigkeit von Syndikusanwälten wird in den Urteilen des BSG rein berufsrechtlich begründet, da auch nach übereinstimmender Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein Syndikus zwei Berufen – zum einen einer selbstständigen anwaltlichen Tätigkeit, wegen der er Mitglied der Berufskammer und des Versorgungswerkes sei und zum anderen einer abhängigen Beschäftigung als Jurist bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber – nachgehe. In seiner Eigenschaft als abhängig beschäftigter Jurist bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber werde der Syndikus aber gerade nicht als Rechtsanwalt tätig (BVerfGE 87, 287 = NJW 1993, 317 und BGH, Beschl. v. 7. 11. 2011 - AnwZ (B) 20/10, NJW 2011, 1517). Daher scheide eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in der Beschäftigung beim nichtanwaltlichen Arbeitgeber aus.

In ihrer Stellungnahme teilt die Bundesregierung mit, dass sie derzeit prüfe, ob gesetzgeberische Konsequenzen aus den Urteilen zu ziehen sind. Auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz werde an einer Prüfung beteiligt.

Aufgrund der oben dargestellten aktuellen Rechtsprechung des BSG zur Rentenversicherungspflicht von Syndikusanwälten bedarf es aus Sicht des Petitionsausschusses – auch zum Zwecke der Rechtssicherheit – einer eingehenden Analyse der geänderten Rechtslage sowie der Folgen dieser Rechtsprechung für betroffene Syndikusanwälte und ihre Arbeitgeber.

Daher empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesministerium der Justiz

und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, damit sie in die anstehenden Überlegungen und Gesetzesinitiativen mit einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.